

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang deutscher Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischem Bildungsnachweis, ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern sowie staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber an der Universität Bielefeld (DSH-O) vom 3. März 2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 69 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang deutscher Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischem Bildungsnachweis, ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern sowie staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber an der Universität Bielefeld (DSH-O) vom 15. Januar 1999 (ABL. NRW. 2 Nr. 3/99, S. 174), geändert durch Ordnung vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 30 Nr. 15 S. 147) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber) an der Universität Bielefeld (DSH-O)“**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber) müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH)“, soweit nicht ein Freistellungsgrund nach Absatz 2 oder 3 vorliegt.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber sind von der Prüfung freigestellt, wenn sie

a) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) (Beschluss des 72. Senats [30.05.1995] in Verbindung mit dem Beschluss des 172. Plenums [21./22.02.1994] in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums [21./22.02.2000] der HRK) an

- einer anderen deutschen Hochschule oder Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben oder
- b) die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Juni 1983 – GABl. NW. S. 413) an einer anderen deutschen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum bereits erfolgreich abgelegt haben oder
- a) eine Feststellungsprüfung/Abschlussprüfung an einem deutschen Studienkolleg erfolgreich absolviert haben oder
- b) das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und 5. Oktober 1973) erworben haben oder
- c) das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“ abgelegt haben, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden oder
- d) die „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde, bestanden haben oder
- e) die DSH nachweislich unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben oder
- f) aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Teilnahme an Sprachprüfungen befreit sind oder
- g) bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben oder
- h) im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms oder anderer Austauschprogramme für eine bestimmte Zeit an der Universität Bielefeld ohne Abschluss studieren oder
- i) die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München erfolgreich abgelegt haben oder
- j) den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber (Test DaF) in allen vier Teilprüfungen mit der höchsten Bewertung (Leistungsstufe 5) absolviert haben; die für den angestrebten Studiengang zuständige Fakultät kann eine niedrigere Bewertung, mindestens jedoch die Leistungsstufe 3 für ausreichend erklären oder
- k) eine sonstige Qualifikation nachweisen, die die für den angestrebten Studiengang zuständige Fakultät für ausreichend erklärt hat.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber können auf Antrag von der Prüfung befreit werden, wenn sie Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zu erwarten ist, dass die nachgewiesenen Deutschkenntnisse ausreichend für den angestrebten Studiengang sind (Absatz 1 Satz 1). Studienbewerberinnen und -bewerber können ferner auf Antrag von der Prüfung

befreit werden, wenn sie nach Abschluss eines Hochschulstudiums im Ausland an der Universität Bielefeld ein Aufbau-, Zusatz- oder weiterbildendes Studium durchführen oder zur Promotion zugelassen werden wollen.

(4) Über Anträge nach Absatz 3 entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, an der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Aufnahme des Studiums beabsichtigt. Wird dem Antrag entsprochen, stellt die Dekanin oder der Dekan eine Bescheinigung über die Befreiung aus. Die Befreiung gilt nur für den Studiengang nach Absatz 3 Satz 1 oder das Studium oder das Promotionsvorhaben nach Absatz 3 Satz 2, die in dem Antrag angegeben sind.

(5) Strebt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen Studiengang an, der sich aus einem Haupt- oder Kernfach und einem Nebenfach zusammensetzt, sind für die Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 die Anforderungen und die Fakultät des jeweiligen Haupt- oder Kernfachs maßgeblich und zuständig.

(6) Studienbewerberinnen und -bewerber weisen mit ihrer Bewerbung durch geeignete Unterlagen (Zeugnisse, Teilnahmebestätigungen, Studienbücher o.ä.) die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nach.

10. § 6 wird wie folgt geändert:  
Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Lehr- und Forschungsgebiet Deutsch als Fremdsprache der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet geeignete Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern nach § 1 Abs. 1 an. Die Vorbereitung dauert je nach den Kenntnissen der Studienbewerberinnen und -bewerber bis zu zwei Semester (ca. 600 Stunden). Zu Beginn der Vorbereitung findet ein Einstufungstest statt. Entsprechend den Ergebnissen dieses Tests nehmen die Studienbewerberinnen und -bewerber nach Beschluss der Prüfungskommission an den für sie geeigneten Veranstaltungen teil.

(2) Für die Dauer der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 werden Studienbewerberinnen und -bewerber befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben. In der Zeit der Teilnahme an Sprachkursen können keine für ein Fachstudium relevanten Studienleistungen erbracht oder Prüfungen abgelegt werden.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Januar und 19. Februar 2003.

Bielefeld, den 3. März 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann